



Kindertagesgebührensatzung der Evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah in Niedenstein Stand Juni 2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu zahlen. Sie ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird tageweise erhoben und monatlich abgerechnet.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Betreuung von **unter zweijährigen Kindern** beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|---|----------|
| a) für den Frühdienst von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr | 12,00 € |
| b) für die Betreuung von 7:30 Uhr bis 15.00 Uhr | 196,00 € |
| c) für die Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr | 159,00 € |

Evtl. benötigte Windeln sind von den Eltern zu beschaffen. Sofern die Kindertagesstätte diese zur Verfügung stellt, muss der Aufwand erstattet werden.

Für die Mahlzeiten benötigte Gläschen und Fläschchen sowie Windeln sind von den Eltern zu beschaffen. Sofern die Kindertagesstätte diese zur Verfügung stellt, muss der Aufwand erstattet werden.

- (2) Die Gebühr für die Betreuung von **zweijährigen Kindern** beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|---|----------|
| a) für den Frühdienst von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr | 12,00 € |
| b) für die Betreuung von 7:30 Uhr bis 15.00 Uhr | 169,00 € |
| c) für die Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr | 135,00 € |

- (3) Die Gebühr für die Betreuung von **Kindergartenkindern** (3 bis 6 Jahre) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | |
|---|----------|
| a) für den Frühdienst von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr | 12,00 € |
| b) für die Betreuung von 7:30 Uhr bis 15.00 Uhr | 135,00 € |
| c) für die Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr | 108,00 € |
- (4) Die Gebühren reduzieren sich ab dem Monat, der auf den 2. bzw. 3. Geburtstag des Kindes folgt. *Wenn eine Eingewöhnung durch Gründe, die die Kindertagesstätte zu verantworten hat, in der zweiten Monatshälfte stattfindet, sind die Hälfte der Gebühren des Eingewöhnungsmonats zu erlassen.*
- (5) Wird ein Kind außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit jedoch innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt wird, ist eine Gebühr von 6 Euro pro angefangene Stunde fällig. Trifft dies mehr als zweimal pro Monat zu, ist die nächst höherer Betreuungsstufe im Folgemonat zu buchen. *Die Überziehungsgebühren bei einer Abholung außerhalb der Öffnungszeiten (derzeit nach 15 Uhr) belaufen sich ab dem 1.8.2017 auf 15 Euro pro angefangene Viertelstunde. Die Überziehung wird von Eltern und dem Personal gegengezeichnet.*
- (6) Für alle Kinder wird eine monatliche Bastelgebühr von 1 Euro erhoben.
- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder des oder der gleichen Sorgeberechtigten (Eltern) die Kindertagesstätte, so wird die Betreuungsgebühr nach Abs. 1 bis 4 für das erste und zweite Kind auf jeweils 80 % der maßgebenden Gebühr, für das dritte und jedes weitere Kind auf 60 % der maßgebenden Gebühr gesenkt.

§ 3 Gebührenfreistellung

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt der Gesamtverband keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird ab 24. Juli 2017 festgesetzt auf:

3,10 € täglich (Firma Frischmenü)

Das Getränkegeld wird festgesetzt auf 2 € monatlich pro Kind.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat vom Kirchenkreisamt Fritzlar-Homberg eingezogen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse wird nach Maßgabe der abgaberechtlichen Vorschriften entschieden.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Jugendamt des Schwalm-Eder-Kreises beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartengebührensatzung außer Kraft.

Niederstein, den 24.07.2017

DER KIRCHENVORSTAND DER „EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE
NIEDENSTEIN-WICHDORF“

(Vorsitzender Pfarrer Johannes Böttner)

(weiteres Mitglied)